

Buchbesprechung

Ferid/Firsching/Dörner/Hausmann,

Internationales Erbrecht.

Quellensammlung mit systematischen Darstellungen des materiellen Erbrechts sowie des Kollisionsrechts der wichtigsten Staaten

48. Auflage. 2002. 8 Leinenordner. ISBN: 3-406-37932-X.

Verlag C.H. Beck. D 80791 München

€ 340,00

Es gibt geradezu respekteinflößende juristische Werke, die gut ausgestattete Seminarbibliotheken schmücken, aber dagegen leider nur selten in Rechtsanwaltskanzleien und Notariaten anzutreffen sind. Hierzu gehört das sechsbändige Rezensionswerk, dessen Spanien-Teil an dieser Stelle vorgestellt werden soll. Nach dem viel zu frühen Ableben des langjährigen Spanien-Bearbeiters, Senator Hans Rau (Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Privatrecht, Hamburg) hat die würdige Nachfolge ein auf dem Gebiet des spanischen Erbrechts nicht gerade Unbekannter angetreten: Der Münchner Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter an der Universität Augsburg, Dr. Otto Hierneis, der mit seinem Frühwerk „Das besondere Erbrecht der sogenannten Foralrechtsgebiete Spaniens“, 1966, die Weichen für die aktuelle Bearbeitung des Spanien-Teils gestellt hat. Die vorgenannte Monographie gilt bereits seit langem als Klassiker auf dem weiten Gebiet des spanischen Erbrechts.

Hierneis hat nunmehr gewaltig nachgelegt durch seine Neuherausgabe des Spanien-Teils obigen Werkes, die allerdings noch nicht zum Abschluß gelangt ist. Was den Leser erwartet, sind deutsche Textausgaben der wichtigsten spanischen Gesetze zum Thema Erbrecht. Wegen der Koexistenz gemeinrechtlicher Regelungen (*Código Civil*) mit solchen des Foralrechts (Alava, Aragón, Balearische Inseln, Biscaya, Galizien, Katalonien und Navarra) auf dem Gebiete des spanischen Erbrechts, jeweils bezogen auf die regionale Gebietsansässigkeit des Erblassers. Von Hierneis erschienen in der 46. und früheren Ergänzungslieferungen. ~~Auflage~~— nahezu zeitgleich mit Peusters „Código Civil. Das spanische Zivilgesetzbuch“ –die aktualisierte deutsche Übersetzung seiner erbrechtlichen Bestimmungen, basierend auf den Vorarbeiten von Rau. Außerdem liegen gegenwärtig in

der Übersetzung von Hierneis folgende erbrechtliche spanische Foralgesetze in deutscher Sprache vor:

- Katalonien
- Aragón (Aktualisierung)
- Baskenland

Weiterhin werden die wichtigsten Bestimmungen der neuen spanischen Zivilprozeßordnung in deutscher Sprache wiedergegeben.

Wenngleich aufgrund des übereinstimmenden Staatsangehörigkeitsprinzips im deutschen und im spanischen internationalen Privatrecht (Artikel 25 Absatz 1 EGBGB und Artikel 9.8 Código Civil) das spanische materielle Erbrecht nicht gerade die Hauptrolle bei der Abwicklung deutscher Erbschaften in Spanien spielt, muß dieses vielfach aber insbesondere zu Auslegungszwecken herangezogen werden. Man denke insoweit nur an Institutionen wie den Erbvertrag, das gemeinschaftliche Ehegattentestament, die Vor- und Nacherbschaft, das Pflichtteilsrecht und den Testamentsvollstrecker. Hier gilt unbedingt das Motto: „Hierneis muß her.“

Was sich der Rezensent für die nächsten Ergänzungslieferungen wünscht, ist eine deutsche Textausgabe der erbrechtlichen Regelungen der *Ley Hipotecaria* und des *Reglamento Hipotecario*. Diese bilden die Basis dessen, was im spanischen Grundbuch eintragbar ist und worauf der spanische Grundbuchführer (*Registrador de la Propiedad*) schaut: Der Nacherbenvermerk, die Testamentsvollstreckerernennung, der Anspruch des Vermächtnisnehmers auf Eintragung im Grundbuch. Hier kann der Anwalt nachhaken und den Grundbuchführer unter Hinweis auf die einschlägige Norm zur Eintragbarkeit bestimmter Rechte motivieren. Denn die Psychologie der richterlichen Überzeugungsbildung fängt mit dem Buchstaben des Gesetzes an und hört mit einem positiven Bescheid auf. Schließlich befaßt sich das spanische Hypothekengesetz nicht nur mit dem Schicksal und der Eintragung von Rechten und Pflichten, die im *Código Civil* normiert sind, sondern auch mit solchen foralrechtlicher Art. Das bedeutet, daß das Hypothekengesetz nicht nur die gemeinrechtliche *sustitución fideicomisaria* (eine Art Vor- und Nacherbschaft) regelt, sondern auch die Eintragbarkeit des katalanischen Erbvertrages oder des gemeinschaftlichen Testaments nach aragonesischem Recht. Dieser Gesetzesspagat des Hypothekengesetzes kommt auch solchen Rechtsfiguren zu Gute, die einem ausländischen Erbstatut unterliegen und als solche keine oder keine direkte Entsprechung im *Código Civil* haben wie das gemeinschaftliche Testament, der Erbvertrag oder die

Vor- und Nacherbschaft. Deshalb sollte bei der Eintragbarkeit von Rechten im spanischen Grundbuch, die einem ausländischen Erbstatut zugrundeliegen, stets der Empfängerhorizont (*Registrador de la Propiedad*) scharf beachtet werden, also den zuständigen Registerführer mit seinem wichtigsten Handwerkszeug, dem Hypothekengesetz und der Hypothekenverordnung.

Frankfurt am Main, den 30.12.2002 / BL/mp

Dr. Burckhardt Löber
Rechtsanwalt, Notar, Abogado